KREIS DÜREN

Der Landrat

Allgemeinverfügung über den ordnungsgemäßen Rückbau und die Entsorgung von Abbruchabfällen im Kreis Düren

Aufgrund der §§ 21 I, 40, 42 und 45 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)¹ in Verbindung mit §§ 14, 20 Ordnungsbehördengesetz (OBG)² sowie § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ erlasse ich als zuständige Kreisordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung.

I. Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Abfallerzeuger/-besitzer (z.B. Bauherren, beauftragte Firmen etc.), die im Gebiet des Kreises Düren mindestens eine der folgenden Maßnahmen durchführen:

A)

- Abbruchmaßnahmen von industriell, produktionstechnisch oder militärisch vorgenutzten baulichen Anlagen im Sinne des § 2 I BauO NRW⁴.
- Sonstige Baumaßnahmen (z.B. Neubau, Umbau, Sanierung) und Aushubarbeiten auf industriell, produktionstechnisch oder militärisch vorgenutzten Geländen, bei denen Abbruchabfälle oder Bodenaushub anfallen.
- **Abbruchmaßnahmen** von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 I BauO NRW mit einem umbauten Raum von insgesamt mehr als 2.000 m³.
- Sonstige Baumaßnahmen (z.B. Neubau, Umbau, Sanierung) an baulichen Anlagen im Sinne des § 2 I BauO NRW mit einem umbauten Raum von insgesamt mehr als 2.000 m³, bei denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 KrW/AbfG (z.B. Asbestzement, teerhaltige Dachpappen, Konstruktionshölzer etc.) anfallen.

B)

- Sämtliche **Abbruchmaßnahmen** mit insgesamt mehr als 300 m³ umbauten Raum, die nicht unter Ziff. I. A) fallen.
- Sonstige Baumaßnahmen (z.B. Umbau, Anbau, Sanierung), bei denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 KrW/AbfG (z.B. Asbestzement, teerhaltige Dachpappen, Konstruktionshölzer etc.) anfallen, die nicht unter Ziff. I. A) fallen.

Dies gilt nicht für Baumaßnahmen, bei denen die komplette Entsorgung der anfallenden Abfälle ausschließlich über die Restmülltonne möglich und zulässig ist.

Allgemeinverfügung des Kreises Düren

Stand: 07/2005

II. generelle Bestimmungen:

- Jeder, der im Gebiet des Kreises Düren eine der unter Ziff. I. A) beschriebenen Maßnahmen durchführt, hat ein Rückbau- und Entsorgungskonzept gem. Anlage I (Vordruck) oder eine vergleichbare Aufstellung zu erstellen.
- Jeder, der im Gebiet des Kreises Düren eine der unter Ziff. I. B) beschriebenen Maßnahmen durchführt, hat die Anlage II (Vordruck) oder eine vergleichbare Aufstellung auszufüllen.
- 3. Die v.g. vergleichbaren Aufstellungen haben mindestens die Angaben der jeweiligen Anlage (I, II) zu enthalten.

4. Besondere Nebenbestimmungen für Maßnahmen die unter Ziff. I. A.) fallen:

Die Anlage I bzw. eine vergleichbare Aufstellung ist vollständig ausgefüllt der Unteren Abfallbehörde (Anschrift: Kreis Düren, Amt für Wasser, Abfall und Umwelt, 52348 Düren) mindestens 14 Tage vor Beginn der Entsorgung zur Zustimmung vorzulegen. In besonders begründeten Einzelfällen kann mit der Unteren Abfallbehörde eine kürzere Frist vereinbart werden.

Sofern seitens der Unteren Abfallbehörde keine schriftliche Zustimmung zu der vorgelegten Anlage I bzw. vergleichbaren Aufstellung vorliegt, dürfen von der Baustelle keine Abfälle entfernt oder entsorgt werden.

5. Besondere Nebenbestimmungen für Maßnahmen die unter Ziff. I. B.) fallen:

Die Anlage II bzw. eine vergleichbare Aufstellung ist vollständig ausgefüllt der Unteren Abfallbehörde (Anschrift: wie vor) mindestens 14 Tage vor Beginn der Entsorgung zur Zustimmung vorzulegen. In besonders begründeten Einzelfällen kann mit der Unteren Abfallbehörde eine kürzere Frist vereinbart werden.

Über den Eingang der Anlage II bzw. vergleichbaren Aufstellung erhält der Antragsteller seitens der Unteren Abfallbehörde zeitnah eine Eingangsbestätigung. Mit der Entfernung und Entsorgung der anfallenden Abfälle kann 14 Tage nach Erhalt der Eingangsbestätigung begonnen werden, sofern zwischenzeitlich seitens der Unteren Abfallbehörde keine Versagung ausgesprochen wird.

Es ist möglich, die o.g. Unterlagen gleichzeitig mit einem in der Regel notwendigen Bauantrag (z.B. Abbruch-, Nutzungsänderungsantrag) beim zuständigen Bauamt mit der Bitte um Vorlage bei der Unteren Abfallbehörde einzureichen.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III. Erläuterungen und Begründung:

Bewegliche Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will (subjektiver Abfall) oder - zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt - entledigen muss (objektiver Abfall), erfüllen den **Abfallbegriff**. Die bei den o.g. Maßnahmen anfallenden Abfälle können in der Regel mindestens folgenden Gruppen des Anhanges I zum KrW-/AbfG zugeordnet werden:

- Q 7 Unverwendbar gewordene Stoffe
- Q 14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden

Die Voraussetzung zur Einstufung als Abfall ist somit erfüllt.

Da der Abfallerzeuger/-besitzer (z.B. Bauherr, beauftragte Firma) über die tatsächliche Sachherrschaft an der Sache verfügt, ist er **Besitzer** im Sinne von § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG und damit für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich.

Da der Abfallerzeuger/-besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, können Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Darstellung der beabsichtigen Abfallentsorgung von ihm gefordert werden. Der o.g. Personenkreis ist eindeutig Abfallerzeuger/-besitzer und somit für die geforderten Maßnahmen verantwortlich.

Es findet eine **tatsächliche Entledigung** der Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 2 KrW-/AbfG statt, da die tatsächliche Sachherrschaft unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgegeben worden ist.

Bei den genannten Sachen handelt es sich somit eindeutig um Abfall im Sinne des § 3 KrW-/AbfG.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG haben Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen (andere Herkunftsbereiche), soweit sie diese nicht verwerten, nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, die Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern – hier: der jeweiligen kreisangehörigen Kommune und dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler (Telefon: 0 24 03 / 87 66-0; www.zew-entsorgung.de) – zu überlassen, sofern diese nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.

Bei den o.g. Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallenden Abfällen handelt es sich in der Regel um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Daher können Abfälle zur Verwertung selbst einer hierfür zugelassenen Abfallverwertungsanlage zugeführt werden.

Abfälle zur Beseitigung unterliegen grundsätzlich einer Andienungs- und Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Sofern die Abfälle von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, sind diese Abfälle einer hierfür zugelassenen Abfällentsorgungsanlage zum Zwecke der Beseitigung zu überlassen. Hinsichtlich der Andienungs- und Überlassungspflichten ist mit dem ZEW Kontakt aufzunehmen. Im Übrigen wird auf die Abfällsatzung des ZEW⁵ verwiesen.

Allgemeinverfügung des Kreises Düren

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG vorrangig verpflichtet, diese **schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten.** Dies kann entsprechend § 6 KrW-/AbfG zum einen durch eine stoffliche Verwertung erfolgen. Stoffliche Verwertung ist dabei die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus den Abfällen (sekundäre Rohstoffe) oder die Nutzung der Stoffeigenschaften für den ursprünglichen bzw. andere zulässige Zwecke. Eine Verwertung liegt zum anderen bei einem zulässigen Einsatz von Stoffen zur Gewinnung von Energie (Ersatzbrennstoff) vor.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit **zu beseitigen** (§ 10 Satz 1 KrW-/AbfG). Die Abfallbeseitigung umfasst gemäß § 10 Satz 2 KrW-/AbfG das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung.

In jedem Fall dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Darüber hinaus darf die Behandlung auch in Anlagen mit anderer Zweckbestimmung erfolgen, wenn dies nach den Vorschriften des Immissionsschutzes, insbesondere im Rahmen einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz⁶, zulässig ist.

Zum Zwecke der Abfallüberwachung wird der o.g. Personenkreis zur Erstellung eines Rückbau-/Entsorgungskonzeptes (Anlage I) bzw. zur Ausfüllung der Anlage II und Vorlage bei der Unteren Abfallbehörde verpflichtet. Zudem wird die Möglichkeit einer vergleichbaren Aufstellung eingeräumt. Weiterhin ist bei Maßnahmen, die unter Ziff. I. A) (Anlage I) fallen, die Entsorgung von Abfällen ohne die Zustimmung der Unteren Abfallbehörde zu den vorgelegten Unterlagen untersagt. Im Falle von Maßnahmen, die unter Ziff. I. B) (Anlage II) fallen, darf mit der Entsorgung von Abfällen erst 14 Tage nach Erhalt der Eingangsbestätigung seitens der Unteren Abfallbehörde begonnen werden. Innerhalb dieser Frist hat die Behörde die Möglichkeit, eine entsprechende Versagung auszusprechen.

Die Vorlage des Rückbau-/Entsorgungskonzeptes bzw. der o.g. Aufstellung ist erforderlich, damit für die Verwaltungsbehörde im Vorfeld eindeutig erkennbar ist, wie die bei den vorbezeichneten Maßnahmen anfallenden Abfälle entsorgt werden sollen.

In der Vergangenheit sind bei o.g. Bau- und Abbruchmaßnahmen Abfälle mehrfach nicht ordnungsgemäß entsorgt worden. Daher halte ich es bei den o.g. zukünftigen Bau- und Abbruchmaßnahmen für erforderlich, dass vorab meine Zustimmung zu den Entsorgungswegen gegeben wird.

Bei den oben beschriebenen Bau- und Abbruchmaßnahmen fallen in der Regel besonders überwachungsbedürftige Abfälle in zum Teil großen Mengen an, die einer fachgerechten Entsorgung bedürfen. Darüber hinaus können bei Vorliegen von Bodenverunreinigungen Sanierungsmaßnahmen erforderlich sein.

Durch eine ordnungsgemäße Planung von entsprechenden Bau- und Abbruchmaßnahmen wird vor allen Dingen das Ziel verfolgt, dass bereits im Vorfeld alle abfallrechtlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen in die Planung der Bau- und Abbruchmaßnahme sowie in die Entsorgung der anfallenden Abbruchabfälle mit einfließen. Hierdurch wird der verantwortliche Bauherr vor ordnungswidrigen Handeln bewahrt.

Die konzeptionelle Planung einer Bau- und Abbruchmaßnahme trägt auch dazu bei, dass mittels eines selektiven Rückbaus eine getrennte Erfassung und daran anschließend eine separate Entsorgung der unterschiedlich belasteten Abbruch- und Aushubmaterialien erfolgen kann. Dies führt letztendlich zur Einsparung von Entsorgungskosten.

Die vorzeitige Prüfung und Planung der Entsorgungswege fördert außerdem eine zügige und termingerechte Durchführung der Bau- und Abbruchmaßnahmen, da die sanierungs- und abfallrelevanten Problematiken weitestgehend alle im Vorfeld geklärt werden können.

Nicht zuletzt ermöglicht eine konzeptionelle Planung der Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen, dass alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt und die anfallenden umweltgefährdenden Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können.

Die o.g. getroffenen Regelungen sind somit geeignet, notwendig und angemessen, einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken.

Da bei den unter Ziff. I. A) beschriebenen Maßnahmen üblicherweise große Menge Abfälle sowie vielfältige besonders überwachungsbedürftige Abfallarten anfallen, wird hier die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes gem. Anlage I oder eine vergleichbare Aufstellung gefordert.

Bei den unter Ziff. I. B) beschriebenen Maßnahmen zeigen die Erfahrungen, dass regelmäßig die in der Anlage II beschriebenen Abfallarten anfallen. Daher ist hier die Ausfüllung der Anlage II oder einer vergleichbaren Aufstellung ausreichend.

Der Kreis Düren ist als Untere Abfallbehörde gemäß § 21 Abs. 1 KrW/-AbfG in Verbindung mit den §§ 3, 5, 11, 13, 27 und 40 – 46 KrW-/AbfG und der §§ 1, 12, 14, 17, 18 und 20 Ordnungsbehördengesetz –OBG- sowie der Zuständigkeitsverordnung⁷ ermächtigt, Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit einzuleiten und eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zu fordern sowie diese Entsorgung zu überwachen.

Gemäß §§ 21, 40 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 14 OBG steht es grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde, ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen sie gegen eine Gefahr für die öffentlichen Sicherheit einschreitet. Im Hinblick auf die Bedeutung, die der geordneten Abfallentsorgung für das Wohl der Allgemeinheit zukommt, erscheint unter Berücksichtigung der bei den o.g. Arbeiten anfallenden Abfälle ein Einschreiten in Form einer Allgemeinverfügung für den oben genannten Personenkreis geboten.

Diese Allgemeinverfügung ergeht weiterhin auf der Grundlage des § 35 VwVfG.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die hier festgelegten Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 61 KrW-/AbfG dar.

V. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 3, Abs. 4 Satz 4 (VwVfG.NRW.) am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf weiteres.

VI. HINWEISE:

Nachfolgend finden Sie einige Hinweise über den ordnungsgemäßen Rückbau sowie die Entsorgung von Abfällen.

Weiterhin wird auf die entsprechende **Abbruchbroschüre des Kreises Düren** verwiesen, die Ihnen eine Vielzahl an vertiefenden Informationen für einen ordnungsgemäßen Rückbau und Abfallentsorgung gibt. Darüber hinaus enthält die Broschüre eine Aufstellung über bekannte Entsorgungswege. Bezugsquellen finden Sie unter Ziff. IX dieser Allgemeinverfügung.

- 1. Gem. § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, Abfälle einer Verwertung zuzuführen. Die Abfälle sind am Entstehungsort entsprechend ihren Verwertungsmöglichkeiten getrennt zu halten. Dies gilt insbesondere gemäß § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG)⁸ für alle Abfälle aus Baumaßnahmen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle). Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können grundsätzlich selbst einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage überlassen werden.
- 2. Nicht verwertbare Abbruch- und Baustellenabfälle sind ebenfalls separat zu erfassen und müssen ordnungsgemäß beseitigt werden (§ 11 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 4 LAbfG). Abfälle zur Beseitigung, die innerhalb des Kreisgebietes Düren anfallen, sind dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) zu überlassen und den zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern (§ 7 Abfallsatzung ZEW), sofern der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (§ 3 Abfallsatzung ZEW).
- 3. Schadstoffhaltige Bau- und Verpackungsmaterialien sowie durch gefährliche Stoffe verunreinigte Bausubstanz oder Bodenaushub, von denen gemäß § 3 Abs. 2 Abfall-verzeichnis-Verordnung⁹ eine Gefährdung für Mensch oder Umwelt ausgeht, sind als besonders überwachungsbedürftige Abfälle einzustufen. Diese Abfälle sind zu separieren und entsprechend der Schadstoffart bzw. des Schadstoffgehaltes einer dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Hierzu gehören auch z.B. teerhaltige Dachpappen.
- 4. Asbesthaltige Abbruchabfälle sind gem. AVV dem Abfallschlüssel 17 06 01* (Dämmmaterial, das Asbest enthält) oder 17 06 05* (asbesthaltige Baustoffe) zuzuordnen und als besonders überwachungsbedürftige Abfälle einzustufen. Sofern Abfälle unter dem Abfallschlüssel 17 06 05* beseitigt werden, sind diese dem ZEW zu überlassen.

Bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle sind die Anforderungen des Merkblattes "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" sowie der TRGS 519¹¹ zu beachten.

- 5. Beim Abbruch anfallende künstliche Mineralfaserabfälle (Mineralwolle, die vor Oktober 2000 hergestellt wurde) sind gemäß dem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 28.8.2002 als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen. Sie sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* gemäß AVV in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen. Sofern diese Abfälle beseitigt werden, sind diese dem ZEW zu überlassen.
- 6. Altholz ist separat zu erfassen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Schadstoffbelastung in unterschiedliche Altholzkategorien einzuteilen und gemäß der Altholzverordnung¹² zu entsorgen. Konstruktionshölzer (z.B. Dachstuhl, Fensterrahmen) sind im Regelfall unter dem Abfallschlüssel 17 02 04* (Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) nach der AVV als A IV Hölzer und somit als besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu entsorgen. Sofern das Altholz einer Beseitigung zugeführt wird, besteht eine Andienungsund Überlassungspflicht an den ZEW. Sofern diese Abfallart nicht von der Überlassungspflicht ausgeschlossen ist.
- 7. Ein Wiedereinbau von Bodenaushub oder Bauschutt ist nur dann möglich, wenn sämtliche Kriterien der LAGA¹³ hinsichtlich der Schadstoffgrenzwerte und hinsichtlich der Einbaubedingungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist für den Wiedereinbau eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Führt der Wiedereinbau zu Geländeveränderungen, die bestimmte Flächen- bzw. Raummaße übersteigen, ist die Auffüllung baurechtlich bzw. nach Landschaftsgesetz genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig.
- 8. Zur Deklaration der Abfallarten und Bestimmung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle wird auf die Abfallverzeichnis-Verordnung hingewiesen.
- 9. Die Regelungen der abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Nachweisverordnung¹⁴ sowie der Gewerbeabfallverordnung¹⁵, bleiben von der Allgemeinverfügung unberührt und sind weiterhin zu beachten.
- 10. Werden bei der Baumaßnahme bei Eingriffen in den Boden, insbesondere im Bereich von Altlastenverdachtsflächen oder vorher gewerblich, industriell oder militärisch genutzten Grundstücken kontaminiertes oder farblich und geruchlich auffälliges Bodenmaterial angetroffen, dann sind die Arbeiten einzustellen und es ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Düren darüber zu informieren um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Auskünfte darüber, ob für ein Grundstück ein Altlastenverdacht besteht, können bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Düren eingeholt werden (§ 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetztes (LBodSchG¹⁶), § 4 Abs. 3 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG¹⁷))

VII. Gebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass für Anordnungen im Einzelfall (gem. § 21 I KrW-/AbfG) sowie für abfallrechtliche Überwachungen (gem. § 40 KrW-/AbfG) Gebühren auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Tarifstellen 28.2.1.6 und 28.2.1.21) erhoben werden können.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Düren, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, eingelegt wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

IX. Bezugsquelle, Ansprechpartner:

Diese Allgemeinverfügung sowie eine entsprechende Broschüre mit weiteren Hinweisen einschließlich möglicher Entsorgungswege können kostenlos unter folgender Adresse bezogen werden:

Kreisverwaltung Düren Amt 66 52348 Düren

Bei Fragen ist die Untere Abfallbehörde wie folgt erreichbar: Telefon: 0 24 21 / 22-26 56, oder -26 57.

Die Allgemeinverfügung sowie die entsprechende Broschüre ist ebenfalls im Internet www.kreis-dueren.de veröffentlicht.

Seite:8

Düren, den 07. Juli 2005

Wolfgang Spelthahn Landrat Kreis Düren Bismarckstraße 16 52351 Düren

X. Anlagen:

Anlage I: Vordruck Rückbau- und Entsorgungskonzept

Anlage II: Vordruck Mitteilung anfallender Abfälle

Allgemeinverfügung des Kreises Düren Stand: 07/2005

.....

nachfolgende rechtliche Grundlagen in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung:

- 1 Gesetz zur F\u00f6rderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltvertr\u00e4glichen Beseitigung von Abf\u00e4llen vom 27.09.1994 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), BGBI. I.S. 2705)
- 2 Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528)
- 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG.NRW.) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602)
- 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW)- vom 01.03.2000 (GV. 2000 S. 256, 9.5.2000, S. 439
- 5 Abfallsatzung des ZEW, www.zew-entsorgung.de
- 6. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBI. I. S. 880)
- 7 Lfd. Nr. 30.1.10 und 30.1.31 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (SGV.NRW 282)
- 8 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250)
- 9 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBI. I Nr. 65; S. 3379)
- 10 **LAGA-Merkblatt** Entsorgung asbesthaltiger Abfälle vom 20.02.2001; RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-5-541.3.12 vom 21.11.02
- 11 Technische Regeln für Gefahrstoffe **TRGS 519** Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten Ausgabe: September 2001 (BArbBl. 9/2001 S. 64)
- 12 Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz **Altholzverordnung** (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBI. I Nr. 59)
- 13 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Technische Regeln; LAGA 11/1997, 11/2003
- 14 Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise **Nachweisverordnung** NachwV) vom 17.06.2002 (BGBI. I Nr. 44 vom 3.7.2002 S. 2374)
- 15 Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen **Gewerbeabfallverordnung** (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBI. I Nr. 37)
- 16 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 9.05.2000 (GV. NRW. 2000 S. 439)
- 17 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I 1998 S. 502)
- 18 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. vom 12.7.2001 S. 262



Anlage I der Allgemeinverfügung

Auskunft: 02421/22-2656 oder -2657, Fax: 02421/22-2029

	Absender:	
An die Kreisverwaltung Düren Untere Abfallbehörde		
52348 Düren		
		Datum:
Rückbau- und	Entsorgungsk	
	der Allgemeinverfü	
Das Rückbau- und Entsorgungskonzep tens 14 Tage vor Beginn der Entsorgun den. Es wird darauf hingewiesen, dass behörde kein Abfall entfernt oder entsorg 1. Antragsteller / Bauherr	gsmaßnahme an o ohne schriftliche Zi	benstehende Anschrift zu sen-
Name	Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Telefon-Nr.	
2. Lage des Grundstücks		
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück
3. Bisherige Nutzung des Objekts	1	
privat:	gewerblich:	
4. Voraussichtlicher Beginn der Maßnahr	me:	
5. Welche Rückbauschritte sind bei der N • • •	·	
6. Art, Menge und Verbleib der anfaller	nden Abfälle sind in	den nachfolgenden Tabellenvor-

7. Dem Rückbau- und Entsorgungskonzept ist eine **fotographische Aufnahme** der Maßnahme beigefügt: Ja Nein

drucken einzutragen bzw. die Entsorgungswege in einer vergleichbaren Aufstellung darzule-

Fortsetzung Anlage I (Maßnahmen gem. Ziff. I. A) der Allgemeinverfügung)

Fortsetzung Amage i (Maishanmen gem. Zin. I. A) der Angemeinvertugung)								
Anfallende Abfallarten	geschätzte Menge		Verbleib*					
(zutreffendes ankreuzen und ggfs. weitere Daten angeben!)		t	Abfallschlüssel gemäß AVV	Abtransport/ Beförderer (mit Namen und Anschrift benennen)	Entsorgungsanlage (mit Namen und Anschrift benennen)			
	Sonderabfälle							
Asbesthaltige Abfälle								
Dämm- oder Brandschutzmaterialien								
Dacheindeckung								
Fassadenplatten								
sonstige								
Dämm- und Brandschutzmaterialien, die gesundheitsschädliche Stoffe enthalten								
Mineralwolle, die vor 2000 hergestellt wurde								
sonstige								
Teerhaltige Abfälle								
Dachpappe								
sonstige:								
Altholz mit schädlichen Verunreinigungen								
Konstruktionshölzer für tragende Gebäudeteile								
behandelte Fenster, Türen, Zargen								
imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich								
Brandholz aus Schadensfällen								
sonstige								
Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen								
(z.B. durch Heizöl, Oberflächenbehandlungen)								
Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen								
(z.B. durch Heizöl, Kraftstoffe, Chemikalien)								
Straßenaufbruch mit schädlichen Verunreinigungen								
(z.B. teerhaltiges Material)								

Anfallende Abfallarten	geschätzte Menge		Verbleib*			
(zutreffendes ankreuzen und ggfs. weitere Daten angeben!)	m³	t	Abfallschlüssel gemäß AVV	Abtransport/ Beförderer (mit Namen und Anschrift benennen)	Entsorgungsanlage (mit Namen und Anschrift benennen)	
sonstige Sonderabfälle (bitte benennen !)						
(z.B. Gebinde mit Altöl, Lack- und Lösemittelresten, lösemittel-, quecksilber- oder PCB-haltige Abfälle, Kühlschränke)						
S	o n s	tige	Abbru	chabfälle		
Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen						
gemischter Bauschutt						
Beton						
Ziegel						
Klinker						
Fliesen						
Keramik						
Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen						
Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen						
sonstige Bau- und Abbruchabfälle ohne schädliche Verunreinigungen						
gemischte Bau- und Abbruchabfälle						
Holz						
Metall						
Kunststoff						
Glas						
Gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. Möbel, Teppiche, Bedarfsgegenstände)					über die kommunale Abfallentsorgung zum ELC in Hürtgenwald-Horm , bzw. Mengen > 1 t zur MVA in Weisweiler	

Anfallende Abfallarten (zutreffendes ankreuzen und ggfs. weitere Daten angeben!)	geschätzte Menge		Verbleib*				
	m³	t	Abfallschlüssel gemäß AVV	Abtransport/ Beförderer (mit Namen und Anschrift benennen)	Entsorgungsanlage (mit Namen und Anschrift benennen)		
weitere	o b e	n n	icht an	geführte Abfä	IIIe		
	Erkläru	ng und	rechtsverbing	dliche Unterschrift			
Hiermit erkläre ich, dass die obigen Angabei	n vollstär	ndig sin	d und der Wah	rheit entsprechen.			
Die genauen Bestimmungen der Allgemeinv Kreis Düren sind mir bekannt.	erfügung	j über d	en ordnungsge	emäßen Rückbau und die Entsc	orgung von Abbruchabfällen im		
Ort, Datum	rechtsv	erbindlic	ne Unterschrift				

ggfls. weitere Abfälle auf einem gesonderten Blatt aufzuführen

Hinsichtlich möglicher Entsorgungswege wird auf die Bau- und Abbruchbroschüre verwiesen, die Ihnen auf Wunsch kostenlos übersandt wird (siehe Ziff. IX der Allgemeinverfügung).



Anlage II

der Allgemeinverfügung

Auskunft: 02421/22-2656 oder -2657, Fax: 02421/22-2029

	Absender:	
An die Kreisverwaltung Düren Untere Abfallbehörde		
52348 Düren		
		Datum:
<u>Mitteilung</u> : gemäß Ziffer I. B) der <i>F</i>		
Dieser Mitteilungsbogen oder eine vergleichba Beginn der Entsorgungsmaßnahme vollständig senden. Es wird darauf hingewiesen, dass erst tigung seitens der Unteren Abfallbehörde mit of fern innerhalb dieser Frist die Untere Abfallbehörd. Antragsteller / Bauherr	g ausgefüllt an obenste 14 Tage nach Erhalt ei der Entsorgung begonn	ehende Anschrift zu iner Eingangsbestä- en werden darf, so-
Name	Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Telefon-Nr.	
2. Lage des Grundstücks		
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück
3. Bisherige Nutzung des Objekts		
privat: gewerblich:		
4. Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme:		
Welche Rückbauschritte sind bei der Maßnah••	me vorgesehen?	

6. Art, Menge und Verbleib der anfallenden Abfälle sind in der nachfolgenden Tabelle einzutragen bzw. in einer vergleichbaren Aufstellung darzulegen.

Fortsetzung Anlage II (Maßnahmen gem. Ziff. I. B) der Allgemeinverfügung)

Anfallende Abfallarten	geschätzte Menge		Verbleib*			
(zutreffendes ankreuzen und ggfs. weitere Daten angeben!) m		t	bei Abtransport durch einen Unternehmer: bitte Namen und Anschrift angeben	Entsorgungsanlage (mit Namen und Anschrift benennen)		
Sonderabfälle						
Asbesthaltige Abfälle						
Dämm- oder Brandschutzmaterialien						
Dacheindeckung, Fassadenplatten						
Nachtspeicheröfen						
sonstige						
Dämm- und Brandschutzmaterial aus Mineralwolle, die vor 2000 hergestellt wurde						
Teerhaltige Abfälle						
Dachpappe						
Straßenaufbruch						
sonstige:						
Altholz mit schädlichen Verunreinigungen						
Dachstuhl						
behandelte Fenster, Türen, Zargen, Dielen						
Brandholz aus Schadensfällen						
sonstige						
Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen						
(z.B. durch Heizöl, Oberflächenbehandlungen)						
Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen						
(z.B. durch Heizöl, Kraftstoffe, Chemikalien)						
sonstige Sonderabfälle (bitte benennen !)						
(z.B. Gebinde mit Altöl, Lack- und Lösemittelresten, lösemittel-, quecksilber- oder PCB-haltige Abfälle, Kühlschränke)						

Anfallende Abfallarten		chätzte enge	Verbleib*			
(zutreffendes ankreuzen und ggfs. weitere Daten angeben!)	m³	t		Insport durch einen Unternehmer: te Namen und Anschrift angeben	Entsorgungsanlage (mit Namen und Anschrift benennen)	
	S	onsti	g e A b l	oruchabfälle -		
Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen gemischter Bauschutt						
Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen						
Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen						
sonstige Bau- und Abbruchabfälle ohne schädli- che Verunreinigungen						
gemischte Bau- und Abbruchabfälle						
Holz						
Metall						
Kunststoff						
Glas						
					über die kommunale Abfallentsorgung	
Gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten (z.B. Möbel, Teppiche, Bedarfsgegenstände)					zum ELC in Hürtgenwald-Horm, bzw.	
nation (2.5. Mosel, Teppione, Bedanogegeneralide)					Mengen > 1 t direkt zur MVA in Weisweiler	
weitere oben nicht angeführte Abfälle						
Erklärung und rechtsverbindliche Unterschrift						
Hiermit erkläre ich, dass die obigen Angaben vol ßen Rückbau und die Entsorgung von Abbruchab					der Allgemeinverfügung über den ordnungsgemä-	
Ort Datum			che Unterschrif			

ggfls. weitere Abfälle auf einem gesonderten Blatt aufzuführen